

Stromliefervertrag
Netzverlustenergie

für das Jahr 2026

zwischen

Netze Magdeburg GmbH, Franckestraße 8, 39104 Magdeburg

- im folgenden "VNB" genannt -

und

.....

- im folgenden "Lieferant" genannt -

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet
über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste
durch den Lieferanten an den VNB.

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur mit ihrem Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008 verbindliche Festlegungen hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie getroffen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der Netze Magdeburg GmbH Energiemengen für das Jahr 2026 im Rahmen einer Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-) Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferant aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen dem VNB und den Lieferanten.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Übergabestelle:

Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis 11XVERMAGDEBURGW in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis des VNB in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH. Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferant beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH hat. Lieferung und Abnahme der Stromlieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Lieferanten auf den VNB erfolgen an der Übergabestelle.

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

(3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.

(4) Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken und trägt alle damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten. Der VNB trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle und trägt alle damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

(1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums 2026 mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen und im Internet veröffentlichten Jahresprofil zu erfolgen.

Anlage 1
Stromliefervertrag Netzverluste

- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2026 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2026 24:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

Ausschreibungs-kennung	Ausschreibungs-termin	Liefermenge an Netze Magdeburg	a	b	P _Z
Netze_2026	03.06.2024	45.600 MWh			€/MWh

Der Lieferpreis wird nach der Formel

$$P_A = a \times P_{\text{Base}} + b \times P_{\text{Peak}} + P_Z$$

ermittelt. Mit

P_A = Spezifischer Arbeitspreis in €/MWh

a = Baseanteil

b = Peakanteil

P_{Base} = Arithmetischer Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt „EEX German Power Baseload Year Future“, Cal-26 aus dem Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025

P_{Peak} = Arithmetischer Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt „EEX German Power Peakload Year Futures“, Cal-26 aus dem Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025

Der „Arithmetische Mittelwert der Settlementpreise“ errechnet sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

P_Z = Handling-Preiszuschlag in €/MWh.

§ 4 Ansprechstellen

Die Kontaktdaten der Vertragsparteien werden in Anlage1 benannt.

§ 5 Abrechnung

- (1) Sämtliche vereinbarte Preise und Entgelte verstehen sich ausschließlich Steuern und sonstiger Abgaben irgendwelcher Art. Der VNB hat auf Preise und Entgelte die für diese Lieferungen und Leistungen jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen.
- (2) Die in § 2 und § 3 vereinbarte und vom Lieferant gelieferte Netzverlustenergie wird im Monat der Lieferung bis spätestens zum 15. Kalendertag in Rechnung gestellt. Der Handling-Preiszuschlag (P_z) wird in den monatlichen Rechnungen als einzelne Rechnungsposition gesondert ausgewiesen. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechnung sowie dazugehörige Anlagen haben ausschließlich das PDF-Format und werden an die E-Mailadresse e-Rechnung@sw-magdeburg.de gesandt. Eine E-Mail enthält maximal eine Rechnung inklusive dazugehöriger Anlagen.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Höhere Gewalt

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Sobald die Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und zeigt ihr,

soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung an. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen und muss, solange die höhere Gewalt andauert, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß, ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) Der VNB ist darüber hinaus unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern, soweit die Lieferung aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht oder nicht vollständig erfolgt. Der Umstand, dass den Lieferanten hierfür kein Verschulden trifft, ist vom Lieferanten zu beweisen. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % der sich aus diesem Vertrag ergebenden Auftragssumme.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB ist in begründeten Fällen, wenn er nach Treu und Glauben annehmen darf, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, berechtigt, den Lieferanten aufzufordern, eine Sicherheit in angemessener Höhe zu leisten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder gegen den Lieferant Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Folgende Sicherheit können nach Wahl des Lieferanten erbracht werden:

- (a) Hinterlegung einer Barkaution auf ein vom VNB zu bestimmendes Bankkonto;
 - (b) selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern;
 - (c) Bank- oder Konzernbürgschaft;
 - (d) Patronatserklärung der Muttergesellschaft der Vertragspartei nach den Vorgaben des VNB.
- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB dadurch Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (6) Die gestellte Sicherheit ist zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet wurde und der Lieferant sämtliche Verpflichtungen nach dem Vertrag abschließend erfüllt hat.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für Zwecke des vorliegenden Vertrages zu verwenden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom VNB zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten sowie Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, zu schützen. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis beim Lieferant vorhandenen Daten und Informationen des VNB vom Lieferant an den VNB in geeigneter Form zurückzugewähren oder auf Wunsch des VNB zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten. Der Lieferant hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu treffen. Der Lieferant unterrichtet den VNB unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- (3) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Lieferants in anonymisierter Form zu veröffentlichen,

- Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten gemäß § 1 auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor:
- wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,
 - im Fall wiederholter Vertragsverletzungen,
 - wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.

Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per E-Mail, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

- (5) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlagen:

Anlage 1: Kontaktdaten

Magdeburg,

.....

Ort, Datum

.....

.....

Netze Magdeburg GmbH

Unterschrift (Lieferant)